

Benützungsreglement der Einwohnergemeinde Wallbach

I.	Benützungsbewilligung	Art 3 - 11
II.	Allgemeine Nutzungsvorschriften	Art 12 - 23
III.	Besondere Nutzungsvorschriften	
	a. Turn- und Sportanlage Sandgrube	Art 24 - 30
	b. Gemeindezentrum	Art 31 - 34
	c. Untergeschoss Mehrzweckgebäude Bodenmatt	Art 35
IV.	Hallen- und Sportplatzordnung	Art 36 - 43
V.	Gebühren	Art 44 - 47
VI.	Schlussbestimmungen	Art 48 / 49
	Gebührenordnung	Anhang 1
	Zuständigkeiten	Anhang 2

Art 1 Ziel und Zweck

- a) Durch das Benützungsreglement sollen die Zuständigkeiten und Abläufe bei Nutzungen im Geltungsbereich gemäss Art 2 festgelegt werden.
- b) Es soll allen Nutzern im gleichen Masse Nutzungsrechte und Nutzungsmöglichkeiten gewährleisten.
- c) Die Nutzungsvorschriften dienen ebenfalls dem Schutz der Anlage und sollen diese möglichst lange in einem guten Zustand erhalten.

Art 2 Gültigungsbereich und Definitionen

- a) Die Vorschriften gelten für Nutzungen aller Art der Räume, Aussenanlagen und Sportplätze auf dem öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Wallbach durch Vereine, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen.
- b) Mit Aussenanlage sind die Sprunganlage, die Kugelstossanlage und der Hartplatz gemeint.

I. Benützungsbewilligung

Art 3 Zuständigkeiten

- a) Die konkreten Zuständigkeiten sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
- b) Die Schulpflege ist ohne Einschränkung für die Schulräume zuständig und während der ordentlichen Schulzeit, d.h. am Montag – Freitag von 07.00 – 18.00 Uhr für die Turnhalle, die Aussenanlagen und den Sportplatz Sandgrube. Ausserhalb der ordentlichen Schulzeit erfolgen die Bewilligungen über eine von Schulpflege und Gemeinderat gemeinsam bezeichnete Reservationsstelle.
- c) Die Bewilligungen für das Gemeindezentrum und das UG im Mehrzweckgebäude Bodenmatt erfolgen über eine vom Gemeinderat bezeichnete Reservationsstelle.
- d) Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Art 4 Reservationsgesuch

- a) Das Reservationsgesuch ist in der gemäss Anhang 2 angegebenen Form an die entsprechende Stelle zu richten.
- b) Werden durch eine Benutzung andere Vereine tangiert, ist die Erlaubnis direkt beim betroffenen Verein einzuholen. Eine Kopie der Zustimmung ist der Gemeindekanzlei mit dem Reservationsgesuch einzureichen (Einschränkung siehe Art 13 c).

Art 5 Zeitliche Einschränkungen, Ablehnung eines Gesuchs

- a) Während der Schulferien können Räumlichkeiten für Reinigungsarbeiten geschlossen werden. Der Hauswart gibt die Daten frühzeitig bekannt.
- b) Die Benutzung kann verweigert werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass durch eine Veranstaltung die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet ist oder zu grossen Immissionen (Lärm, Verkehr, Sachbeschädigungen, etc.) zu erwarten sind.

Art 6 Nutzungsriorität der Schul-, Hallen- und Aussenanlagen

- a) Die öffentlichen Räumlichkeiten der Hallen- und Aussenanlagen stehen der Schule, ortsansässigen Institutionen (statutengemässer Sitz in Wallbach) und weiteren Nutzern zu bestimmten Zeiten mit den folgenden Prioritäten zur Verfügung: 1. Schule, 2. Gemeinde, 3. Dorfvereine und örtliche Organisationen. Für Anlässe von Privatpersonen stehen die Schul-, Hallen- und Aussenanlagen nicht zur Verfügung.
- b) Während der Unterrichtszeit steht der Hartplatz ausschliesslich der Schule zur Verfügung. In der übrigen Zeit steht die Benützung der Aussenanlage in erster Priorität den Hallennutzern gemäss Belegungsplan zur Verfügung.
- c) Feste Zuteilungen der Sportanlagen sind in den Art 36 ff geregelt.

Art 7 Nutzungsriorität der Sportplätze Sandgrube und Buhnacker

- a) Die Sportplätze stehen der Schule und ortsansässigen Vereinen und Institutionen zur Verfügung. Der Sportplatz Sandgrube steht für den Turnunterricht und besondere Schulanlässe während der Unterrichtszeit der Schule zur Verfügung.
- b) Ausserhalb der Unterrichtszeit steht der Sportplatz Sandgrube allen Nutzern gemäss Belegungsplan der Turnhalle gemeinsam und in Absprache untereinander zur Verfügung. Der FC Wallbach ist der Hauptnutzer des Sportplatzes Buhnacker für Meisterschaftsspiele.
- c) Der Spielplan des Fussballclubs ist vor Meisterschaftsbeginn dem Gemeinderat abzugeben.
- d) Bei Uneinigkeit über die Sportplatzbenützung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art 8 Nutzungsriorität Gemeindezentrum

- a) Der Gemeindesaal und seine Nebenräume stehen der Gemeinde, ortsansässigen Institutionen (statutengemässer Sitz in Wallbach) und weiteren Nutzern zu bestimmten Zeiten mit den folgenden Prioritäten zur Verfügung: 1. Gemeinde, 2. Dorfvereine und örtliche Organisationen, 3. Einheimische Privatpersonen, 4. Schule, 5. Auswärtige Vereine, Verbände oder Institutionen.
- b) Einheimischen Privatpersonen werden die Lokalitäten nur unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt:
 - Nur für eigene, persönliche Anlässe wie z.B. eigene Geburtstage, Jubiläen des/der Gesuchstellers/in.
 - Wenn das Waldhaus für den Anlass nicht zur Verfügung steht bzw. nicht genügend Sitzplätze aufweist
 - Die definitive Reservation kann erst drei Monate vor dem Benutzungstermin erfolgen
 - Ab 22.00 Uhr darf bei Privatanlässen keine Musik – ob live oder ab Band/CD – mehr gespielt werden.
- c) Disco-Veranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen mit grossem, wechselndem Publikumsverkehr sind im Gemeindezentrum nicht erlaubt.

Art 9 Veranstaltungsbewilligung und Wirtebewilligung

- a) Die Bewilligung für Veranstaltungen und für grössere Anlässe erfolgt schriftlich und durch die Bewilligungsstelle. Diese stellt dem Hauswart, dem Gemeinderat, dem Feuerwehrkommandant und gegebenenfalls der Schulleitung/der Schulpflege eine Kopie zu.
- b) Die Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels „Meldeformular für Veranstaltungen mit Wirtetätigkeit“ anzugeben. Überwirtungen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.
- c) Die Kleinhandelsbewilligung (Ausschank und Verkauf von Spirituosen) stellt der Gemeinderat aus. Das Gesuch „Meldeformular für Einzelanlässe“ (siehe www.ag.ch) ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat unterschrieben einzureichen.

Art 10 Parkieren auf dem Hartplatz

Das Parkieren auf dem Hartplatz ist verboten. Ausnahmebewilligungen während Veranstaltungen sind mit der Reservationsgesuch dem Gemeinderat zu beantragen.

Art 11 Feuerwache

Die Bewilligungsstelle und der Feuerwehrkommandant entscheiden aufgrund der einschlägigen Weisungen von Fall zu Fall, ob eine Feuerwache notwendig ist. Die Kosten werden dem veranstaltenden Verein in Rechnung gestellt.

II. Allgemeine Nutzungsvorschriften

Art 12 Übernahme / Übergabe

- a) Der Nutzer, resp. Veranstalter meldet sich spätestens 1 Woche vor dem Anlass beim Hauswart, um Übergabe- und Übernahmetermine und Übergabeformalitäten zu regeln.
- b) Es wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll erstellt und gegenseitig unterzeichnet.

Art 13 Vorbereitungsarbeiten / Dekoration / Bestuhlung

- a) Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen ist Sache des Nutzers.
- b) Der Schulbetrieb darf durch Vorbereitungsarbeiten nicht gestört werden. Eine übermässige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

- c) Für Vorbereitungsarbeiten stehen den Veranstaltern die Räumlichkeiten erst nach der regulären Nutzung der Vereine gemäss Belegungsplan zur Verfügung.
- d) Das Bestuhlen und Aufräumen ist Sache des Veranstalters. Diese haben gemäss den Weisungen des Hauswärts zu erfolgen.
- e) Die Räumlichkeiten, ausgenommen die Fluchtwege, dürfen bei Anlässen dekoriert werden (auch Reklamen).
- f) Es dürfen nur Dekorationen aus schwer brennbaren Materialien (Brennbarkeitsgrad 5) verwendet werden. Auskunft erteilt der Feuerwehrkommandant.
- g) Es sind nur bestehende Aufhängevorrichtungen zu benutzen. Zusätzliche Befestigungen sind mit dem Hauswärter abzusprechen.

Art 14 Reinigung / Abfallentsorgung

- a) Alle benutzten Räumlichkeiten, inkl. Garderoben und WC sind nach der Veranstaltung besenrein, oder gemäss Absprache mit dem Hauswärter zu reinigen.
- b) Die Küche und deren Einrichtungen sind einwandfrei zu reinigen.
- c) Das Putzmaterial wird vom Hauswärter zur Verfügung gestellt.
- d) Der Nutzer, resp. Veranstalter ist für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Es können mit dem Hauswärter direkte Absprachen getroffen werden. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Art 15 Jugendschutz

Die Nutzer, resp. Veranstalter verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol und Drogen an Jugendliche einzuhalten.

Art 16 Sanitätsdienst

- a) In der Turnhalle wird für den ordentlichen Schul- und Vereinssport durch die Gemeinde eine allgemein zugängliche Apotheke bereitgestellt.
- b) Bei besonderen Anlässen ist der Nutzer, resp. Veranstalter dafür verantwortlich, dass entsprechendes Sanitätsmaterial vorhanden ist. Insbesondere hat er bei grösseren Anlässen einen den Bedürfnissen entsprechenden Sanitätsposten einzurichten. Diese Anlässe sind mit dem Samariterverein Wallbach / Mumpf mindestens 4 Wochen im Voraus abzusprechen und ihm schriftlich anzuzeigen.

Art 17 Parkieren

- a) Parkieren oder Befahren von Rasenflächen und Anlagen ist verboten. In erster Linie sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Der Nutzer, resp. Veranstalter hat im Bedarfsfall eine Verkehrsregelung und die Parkordnung zu organisieren. Hartplatz gemäss Art 10.
- b) Velos und Motorfahrräder dürfen nur in den dafür bestimmten Unterständen abgestellt werden.
- c) Die Bewilligungsstelle kann zusätzliche Massnahmen und Regelungen anordnen.

Art 18 Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die öffentlichen Räumlichkeiten ist untersagt.

Art 19 Sorgfaltspflicht

- a) Die Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten und Aussenanlagen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- b) Verunreinigungen, die durch den Hauswart behoben werden müssen, werden dem verursachenden Verein oder der Institution in Rechnung gestellt.
- c) An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Nutzer, resp. Veranstalter keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Art 20 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- a) Für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden und auf den Aussenplätzen, die ordnungsgemäße Durchführung des Anlasses und das Einhalten der Benutzungsvorschriften seitens der Vereine sind deren Vorstände verantwortlich. Für andere Institutionen ist dem Hauswart eine verantwortliche Aufsichtsperson anzugeben.
- b) Der Hauswart hat die Kompetenz, die Benützungsordnung durchzusetzen.
- c) Der Hauswart ist – insbesondere während der Unterrichtszeit – befugt, Personen, die den Unterricht in irgendeiner Weise stören (Gaffer u.ä.), aus der Halle oder dem Saal zu weisen.

Art 21 Haftung

- a) Der Nutzer, resp. Veranstalter haftet für Schäden, welche er oder Dritte an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturen werden durch den Hauswart bzw. durch den Gemeinderat veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- b) Für Personen- oder Sachschäden, die Nutzer oder Zuschauer erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Ausnahmen bilden Fälle, in denen die Gemeinde durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften haftpflichtig ist.
- c) Die Gemeinde übernimmt für persönliche Gegenstände keine Haftung.
- d) Die Nutzer, resp. Veranstalter sind verpflichtet, bestehende Risiken durch entsprechende Versicherungen zu decken.

Art 22 Fundgegenstände und Sachverluste

- a) Liegen gelassene Gegenstände sind, sofern deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, dem Hauswart zu übergeben.
- b) Liegt bei einem Verlust einer Sache ein Diebstahlverdacht vor, ist der Sachverhalt der Polizei mitzuteilen.

Art 23 Dauerreklame

- a) Für das Anbringen von Dauerreklame in den Schul- und Aussenanlagen ist eine Bewilligung durch den Gemeinrat notwendig.
- b) Für Tabak-, Alkohol- oder andere Suchtmittel werden keine Bewilligungen für Dauerreklamen erteilt.
- c) Im Gemeindesaal und seinen Nebenräumen ist jegliches Anbringen von Dauerreklamen untersagt.

III. Besondere Nutzungsvorschriften

a. Turn- und Sportanlage Sandgrube

- a) Die Turnhalle steht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, für Spontannutzungen (wie private Spiele, Freizeitbeschäftigung) nicht zur Verfügung.
- b) Die Vereine können in Ausnahmefällen (z.B. für Vorbereitung auf Turnfeste, Turniere, Auftritte etc.) die Turnhalle benützen. Diese Nutzungen sind mit dem Reservationsgesuch beim Hauswart rechtzeitig zu reservieren.

Art 24 Nutzung der technischen Geräte und Bühneneinrichtungen

- a) Das Bedienen der technischen Vorrichtungen wie Musik- und Lautsprecheranlage darf nur durch instruierte Personen erfolgen. Der Hauswart organisiert nach Bedarf entsprechende Instruktionen.
- b) Die Montage und Demontage der Bühneneinrichtungen und der Bühnenabschlusswand sind unter der Aufsicht des Hauswerts oder einer speziell dafür instruierten Person vorzunehmen.
- c) Die Bedienung der Saal- und Bühnenbeleuchtung, der Scheinwerfer- und Lautsprecheranlage, sowie der Vorhänge sind durch den Hauswart oder einer speziell dafür instruierten Person vorzunehmen.
- d) Für das Anschließen von fremden Geräten ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.

Art 25 Proben auf der Bühne

- a) Für Anlässe, bei welchen die Bühne benützt wird, kann der Veranstalter eine Bewilligung für Proben auf der Bühne bei der Bewilligungsstelle einholen.
- b) Bewilligungen für das Öffnen der Bühnenabschlusswand werden für Zeiten, in denen andere Hallennutzer betroffen werden, nur auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen bewilligt. Die betroffenen Nutzer müssen vor einer Bewilligung angehört werden. Direkte Absprachen unter den Vereinen sind jederzeit möglich, sind aber dem Hauswart rechtzeitig mitzuteilen.
- c) Der Veranstalter hat die betroffenen Vereine direkt zu orientieren.

Art 26 Rauchverbot

- a) Das Rauchen in den Schul- und Sportanlagen einschliesslich Garderoben und Zuschauertribüne ist untersagt. Bei bewilligten Anlässen sind Ausnahmen erlaubt, falls durch geeignete Massnahmen (z.B. Raucherzonen, genügend Aschenbecher, ...) Schäden insbesondere am Hallenboden vermieden werden.
- b) Auf der Bühne und im Schultrakt gilt in jedem Fall absolutes Rauchverbot.

Art 27 Notausgänge

Die normalen Ausgänge sowie die Notausgänge müssen während den Veranstaltungen unverschlossen und leicht zugänglich sein. Der Veranstalter hat sich vor der Freigabe der Räumlichkeiten von der Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

Art 28 Küchen- und Geschirrbenützung

- a) Das Kücheninventar und Geschirr sind Eigentum der Einwohnergemeinde Wallbach und werden von ihr zur Verfügung gestellt.
- b) Für das Anschließen von fremden Geräten ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.

- c) Das Geschirr wird nur an Vereine für vereinsinterne Anlässe in seinem Vereinslokal vermietet. Eine Vermietung an Private ist ausgeschlossen. Es wird einem Verein kein Geschirr ausgeliehen, wenn er sein Lokal Privaten vermietet und zu wenig Geschirr für dessen Anlass vorhanden ist.
- d) Bruchgeschirr, beschädigte oder fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Rechnung stellt die Abteilung Finanzen.

Art 29 Luftschutzkeller

- a) Der Luftschutzkeller steht der Schule und weiteren Nutzern nach Absprache mit dem Hauswart als Lagerraum zur Verfügung.
- b) Einmal pro Jahr wird dieser Raum durch eine Delegation der Lehrerschaft, sowie Vereinsvertreter entrümpelt. Der Termin wird vom Hauswart festgelegt und durch die Gemeindekanzlei bekannt gemacht.

Art 30 Aula / Mehrzweckraum UG Schulhaus

Die Aula im Untergeschoss des Schulhauses steht der Gemeinde, den Wallbacher Vereinen und Institutionen, sowie einheimischen Privatpersonen für Versammlungen, Freizeitnachmittage oder –abende etc. zur Verfügung.

b. Gemeindezentrum

Art 31 Nutzung der technischen Geräte

- a) Das Bedienen der technischen Vorrichtungen wie Musik- und Lautsprecheranlage darf nur durch instruierte Personen erfolgen. Der Hauswart organisiert nach Bedarf entsprechende Instruktionen.
- b) Die Montage und Demontage der Abschlusswand sind durch den Hauswart vorzunehmen.
- c) Für das Anschließen von fremden Geräten ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.

Art 32 Galerie

Die Galerie kann vom Veranstalter mitbenutzt werden.

Art 33 Vereinszimmer

Das Vereinszimmer steht der Gemeinde, den Wallbacher Vereinen und Institutionen, sowie allen Wallbacher Einwohnern für Versammlungen, Freizeitnachmittage oder –abende etc. gratis zur Verfügung.

Art 34 Fahnenkasten

Der Fahnenträger jedes Vereins ist für die ordentliche und einheitliche Gestaltung des Fahnenkastens verantwortlich.

c. Untergeschoss Mehrzweckgebäude Bodenmatt

Art 35 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- a) Das Untergeschoss im Mehrzweckgebäude Bodenmatt steht der Gemeinde, den Wallbacher Vereinen und Institutionen, sowie einheimischen Privatpersonen für Versammlungen, Freizeitnachmittage oder – abende etc. gratis zur Verfügung.
- b) Veranstaltungen, die übermäßig Lärm verursachen (Disco etc.) sind in diesem Raum nicht gestattet.

IV. Hallen- und Sportplatzordnung

Art 36 Jährliche Nutzersitzung und Material- und Gerätebeschaffung

- a) Jährlich findet unter der Leitung der Bewilligungsstelle eine Nutzersitzung mit den Hauptnutzern, den Vereinen, einer Vertreterin/einem Vertreter der Lehrerschaft und dem Hauswart statt.
- b) Die Traktandenliste umfasst mindestens die Punkte Belegungen gemäss Art 37, Veranstaltungskalender, Budgetanträge für Ersatz und Anschaffung von Material und Geräten, Inventar und allgemeine Nutzerfragen.
- c) Die Einladung erfolgt durch die Gemeinde.
- d) Das Inventar wird von einer Lehrkraft und einem Vereinsvertreter erstellt und nachgeführt. An der jährlichen Nutzersitzung erfolgt eine Überprüfung.
- e) Jeder Nutzer kann auf eigene Rechnung benutzereigenes Kleinmaterial anschaffen und im Vereinskasten lagern.

Art 37 Feste Zuteilung der Hallen- und Aussenanlagen

- a) Es besteht kein Anspruch auf die Belegung der Doppelhalle. Die Doppelhalle wird nur in Ausnahmefällen einem Benutzer zur dauernden Belegung zugeteilt.
- b) Mit der Hallenzuteilung ist gleichzeitig die Aussenanlage und der Sportplatz Sandgrube gemäss Regelungen Art 7 zugeteilt. Details regeln die Nutzer unter sich.
- c) Änderungswünsche oder Neuzuteilungen haben schriftlich an die Bewilligungsstelle zu erfolgen.
- d) Die Belegungszeiten werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.
- e) Die Belegungen werden in einem Belegungsplan festgehalten. Der Belegungsplan mit Adressangaben der jeweils verantwortlichen Leiterin/des Leiters wird bei den Turnhalleneingängen angeschlagen.
- f) Bei Verzicht und Nichtbenutzung von bewilligten Zeiten ist die Reservationsstelle sofort zu benachrichtigen. Bei länger anhaltender Nichtbenutzung kann die erteilte Bewilligung entzogen werden.
- g) Die Benutzer können im Ausnahmefall und mit gegenseitigem Einverständnis die Benützungszeiten untereinander tauschen. Dies ist jedoch vorab dem Hauswart und der Reservationsstelle mitzuteilen.

Art 38 Zuteilung der Sportplätze

Regelmässige Nutzungen sind in Art 6 und 7 geregelt.

Art 39 Schlüsselwesen und Gebäudesicherheit

- a) Dauerbenutzer erhalten gegen Unterschrift der Präsidentin/ des Präsidenten Schlüssel für die Räumlichkeiten.
- b) Nutzer haften für die Ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist strikte untersagt, die Schlüssel weiter zu geben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.
- c) Am Abend schliessen die Eingangstüren automatisch. Das Haus kann ohne Schlüssel nicht mehr betreten werden.

- d) Bei abendlichen Übungsstunden ist der Nutzer verantwortlich, dass Fenster geschlossen sowie die Lichter der benutzen Räumlichkeiten gelöscht werden. Die Nutzer haben sich gegebenenfalls abzusprechen.
- e) Der Hauswart ist zuständig für das Schlüsselwesen und die Zuteilung der Vereinsschränke.

Art 40 Allgemeine Regeln für die Hallennutzer

- a) Die Nutzer, resp. Veranstalter stellen sicher, dass ihre Mitglieder und Gäste die Regeln kennen und einhalten. Gruppen ohne Lehrperson oder LeiterIn können vom Hauswart weg gewiesen werden.
- b) Einer Turngruppe steht das Recht zu, im Bedarfsfall freie Hallen zu benützen, falls keine vorausgehende oder nachfolgende Gruppe in ihrer Benützung eingeschränkt wird.
- c) Die Hallen- und Platzbenützungen durch die Vereine haben sich auf die im Belegungsplan festgelegten Zeiten zu beschränken.
- d) BesucherInnen und ZuschauerInnen dürfen Hallen und Garderoben nicht betreten.
- e) Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen (nicht auf Strassen und Plätzen getragen!), mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden.
- f) Esswaren und Getränke dürfen nur ausserhalb der eigentlichen Turnhalle konsumiert werden.
- g) Alle Räume der Hallenanlage unterstehen dem Rauchverbot (zusätzlich Art 26 beachten).
- h) Die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Über Ausnahmen ist der Hauswart vorgängig zu informieren.
- i) Es dürfen weder Kleider, Turnschuhe noch andere persönliche Gegenstände in den Räumlichkeiten zurückgelassen werden.
- j) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur mit einer erwachsenen Aufsichtperson benützen.

Art 41 Garderobennutzung

- a) Die Benutzergruppen müssen die vom Hauswart zugeteilten Garderoben benützen.
- b) Fussball- und Nagelschuhe, sowie verschmutzte Turnschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen. Sie dürfen nicht in den WC-, Garderoben- oder Duschräumen gereinigt werden. Für die Reinigung stehen Schuhwaschanlagen beim oberen Eingang (Garderobeneingang) zur Verfügung.
- c) Die Garderobe muss besenrein dem nächsten Nutzer übergeben werden.

Art 42 Umgang mit Hallenmaterial und Hallengeräten

- a) Schüler und Jugendliche dürfen nur unter Anweisung der Lehrer/Leiter Geräte benützen, in Bereitschaft stellen und wieder versorgen.
- b) Sämtliches Material ist nach Gebrauch wieder an ihren bestimmten Platz zu versorgen. Geräte, welche nicht rollbar sind, müssen getragen werden.
- c) Hallenmaterial darf grundsätzlich nicht im Freien benützt werden. Das Verwenden von Aussengeräten in der Turnhalle ist ebenfalls untersagt. Wenn es die Witterungsverhältnisse zulassen, können begründete Ausnahmen vom Hauswart bewilligt werden.

- d) Übungen mit Hanteln sind in der Halle nur auf Turnmatten gestattet. Übungen mit Steinen, metallischen Wurfgeräten und dergleichen sind verboten. Spezielle Hallengeräte (wie Hallenkugeln etc.) sind erlaubt.
- e) Ballspiele in der Halle sind nur mit leichten Leder- und Gummibällen erlaubt.
- f) Das Bedienen der technischen Vorrichtungen wie Musik- und Lautsprecheranlage darf nur durch instruierte Personen erfolgen. Der Hauswart organisiert nach Bedarf entsprechende Instruktionen.
- g) Fehlende oder beschädigte Geräte sind dem Hauswart sofort zu melden.
- h) Verunreinigungen sind vom Verursacher sofort zu entfernen.
- i) Es besteht ein absolutes Harzverbot.
- j) Für Schäden aller Art durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der verursachende Verein.
- k) Das Turnmaterial und das Kleinmaterial in den allgemein zugänglichen Teilen der Geräträume (außen und innen) stehen der Schule und den Vereinen gleichermassen zur Verfügung.
- l) Ohne Zustimmung des zuständigen Gemeinderats dürfen von Vereinen weder Geräte noch Einrichtungen an andere Übungsstätten transportiert noch an auswärtige Vereine ausgeliehen werden.

Art 43 Nutzungsregeln für die Aussenanlage und die Sportplätze Sandgrube und Buhnacker

- a) Der Hauswart/Platzwart entscheidet, ob und wann die Rasenplätze zur Benützung freigegeben werden. Er kann die Benützung der Plätze bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand verbieten.
- b) Die Benützungsbewilligung schafft kein Recht, die Sportplätze trotz Verbot des Hauswartes/Platzwartes zu benützen.
- c) Das Vorbereiten und Markieren der Aussenanlagen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache der Vereine. Zum Markieren der Spielwiese darf nur gelöschter Kalk oder Steinmehl verwendet werden.
- d) Das Graben vor Startlöchern ist auf allen Anlagen verboten.
- e) Das Kugelstossen ist nur auf der Kugelstossanlage erlaubt.
- f) Nach der Benützung der Sprunggrube ist die Abdeckung wieder ordnungsgemäss anzubringen.
- g) Hallenmaterial darf grundsätzlich nicht im Freien benützt werden.
- h) Bei Wurfübungen und Ballspielen muss angemessen auf die Sicherheit der übrigen PlatzbenutzerInnen geachtet werden.

V. Gebühren

Art 44 Geltungsbereich der Gebührenordnung

- a) Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich die in der Gebührenordnung aufgeführten Räumlichkeiten und Anlagen.
- b) Die reguläre Nutzung der Hallenanlage und der Sportplätze nach Belegungsplan ist gratis.
- c) Regelmässige Nutzungen des Gemeindesaals oder des Office sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren von Fall zu Fall fest.

Art 45 Ermittlung der Gebühren

- a) Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und allenfalls den Nebenkosten zusammen.
- b) Als Anlässe ohne Wirtschaft gelten auch vereinsinterne Anlässe bei denen zu Selbstkostenpreisen bewirtet wird.
- c) Der Gemeinderat setzt die entsprechenden Ansätze fest. Diese sind in der Gebührenordnung (Anhang 1) ersichtlich.
- d) Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bauten von Auswärtigen auf Anfrage separat fest. Die Anfrage ist mittels Antrag an den Gemeinderat zu stellen.

Art 46 Gebührenreduktion

- a) Die Nebenkosten, d.h. die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswartes sind in jedem Fall, trotz Gebührenerlass zu bezahlen.
- b) Für gemeinnützige Veranstaltungen von Auswärtigen kann der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall festsetzen.

Art 47 Rechnungsstellung

- a) Für den Gebühreneinzug ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde Wallbach zuständig.
- b) Die Gebühren werden pro Wochenende abgerechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art 48 Strafbestimmungen

Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Stelle die Benützungsbewilligung zeitweise oder dauernd entziehen, sowie durch den Gemeinderat eine Busse verhängt werden.

Art 49 Inkraftsetzung und Revision

- a) Dieses Reglement tritt auf den 1.01.2004 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften für die in diesem Reglement geregelten Räumlichkeiten und Anlagen.
- b) Gemeinderat und Schulpflege ist es vorbehalten, im Einzelfall ergänzende Weisungen zu erlassen.
- c) Änderungen des Reglements sowie der Gebührenordnung erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

Wallbach, 07.01.2026

Gemeinderat Wallbach

Marion Wegner-Hänggi, Gemeindeammann

Sig.

Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

Sig.

Anhang 1

Gebührenordnung für Einheimische

Sportanlagen Grundgebühren

	mit Wirtschaft oder Eintritt pro Tag
Turnhalle	CHF 150.00
Sportplätze	CHF 100.00
Office inkl. Geschirr	CHF 50.00
Garderoben	CHF 50.00
Bühne	CHF 0.00

Aula Grundgebühren

	mit Wirtschaft oder Eintritt pro Tag
Aula / Mehrzweckraum UG	CHF 50.00

Gemeindesaal Grundgebühren

	mit Wirtschaft oder Eintritt pro Tag
Gemeindesaal	CHF 150.00
Office inkl. Geschirr	CHF 50.00

Nebenkosten, alle Anlagen

zusätzliche Reinigungs- oder Abwartkosten bis 31.12.2020	CHF 32.00 / Stunde
zusätzliche Reinigungs- oder Abwartkosten ab 01.01.2021	CHF 35.00 / Stunde
Mehrverbrauch an WC-Papier, Papierhandtücher	gemäss effektivem Verbrauch

- Für Benutzungen der öffentlichen Bauten von Einheimischen ohne Wirtschaft oder Eintritt erlässt der Gemeinderat die Gebühren. Sollten zusätzliche Abwartkosten anfallen, sind diese in jedem Fall zu begleichen.
- Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bauten von Auswärtigen auf Anfrage separat fest.
- Der Gemeinderat legt die Gebühren für die wiederkehrenden Benutzungen der öffentlichen Bauten separat fest.

Anhang 2

Tabelle der Zuständigkeiten

Anlage/Raum	Reservationsstelle	Bewilligungsstelle	Beschwerdeinstanz
-------------	--------------------	--------------------	-------------------

Sportanlagen

Regelmässige Sportnutzung Halle und Aussenanlage innerhalb Unterrichtszeit	Hauswart schriftlich	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat
Regelmässige Sportnutzung Halle und Aussenanlage ausserhalb Unterrichtszeit	Hauswart schriftlich	Vertreter Gemeinderat ¹	Gemeinderat
Feste und Anlässe Halle, Aussenanlage	Hauswart online unter www.wallbach.ch	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat
Sportnutzung Sportplätze Sandgrube und Buhnacker	Hauswart online unter www.wallbach.ch	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat
Feste und grosse Anlässe Sportplätze Sandgrube und Buhnacker	Hauswart online unter www.wallbach.ch	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat
Aula im UG des Schulhauses	Hauswart online unter www.wallbach.ch	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat
Schulräume für Kurse etc.	Hauswart schriftlich	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat

Gemeindezentrum

Vereinszimmer Gemeindezentrum	Hauswart online unter www.wallbach.ch	Gemeindeverwaltung	Gemeinderat
Sitzungen Gemeindesaal,	Hauswart, online unter www.wallbach.ch	Gemeindeverwaltung	Gemeinderat
Feste und grosse Anlässe Gemeindesaal	Hauswart online unter www.wallbach.ch	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat

Mehrzweckgebäude Bodenmatt

Mehrzweckgebäude Bodenmatt UG	Gemeindeverwaltung online unter www.wallbach.ch	Vertreter Gemeinderat	Gemeinderat
-------------------------------	--	-----------------------	-------------

¹Art 36 und Art 37 berücksichtigen